

## Die niederadelige Herrschaft Glatt

betrieb er ernsthaft seine Vorbereitungen zum Aufbruch<sup>302</sup>. Schon sein Ersuchen um die Bewilligung des Waffendienstes und seine Bemühungen, Ordnung zu schaffen, beweisen, daß die Nachrichten über europäische Ereignisse ihren Weg nach Dettingen und Glatt fanden. Die sogenannte »Schweizerstraße« von Schaffhausen nach Pforzheim kreuzte bei Horb den Handelsweg, der von Augsburg über den Kniebis nach Straßburg führte.

Ob der gewonnene Söldner oder Reinhart von Neuneck damit rechneten, sich nach dem Kriegszug wieder einander zu begegnen, ist ganz und gar ungewiß, aber die weiteren Bedingungen Reinharts zeigen, daß er mit allen Möglichkeiten kalkulierte: *Namlich dergestalt, so gedachter Wilhalm Wider kumb, daß er wider in der Verschreibung steen soll, In allen puncten, wie jetz, desgleichen seine burgen in der burschaft beleiben, vermegs der Verschreibung, wie wir dan uns vorgedachten Wilhalm, auch wir die burgen zuthun bewilligt haben...* Daraus müssen wir schließen, daß auch am 2. Juli 1541 eine neue Bürgerschaft vom bekannten Kreis übernommen worden war. Es kann auch angenommen werden, daß die Bürgen den Antrag auf Kriegsdienst gern gestellt haben, da wohl nur so der Frieden in Dettingen sicherer war.

Es zeigt sich aber auch an dem Falle Wannemacher, daß Reinhart von Neuneck und sein Bruder nicht gewillt waren, ihre gerichtsherrlichen Rechte auf Strafverfolgung aufzugeben und Amnestie zu gewähren.

## 4. Kapitel DIE UNTERTANEN

## 4.1. DIE LEIBHERRSCHAFT

## 4.1.1. Das Wesen der Leibherrschaft

Die Gleichheit aller Menschen ist heute ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Dieser ist, gemessen an der Dauer der Menschheit, noch sehr jung. Erst die französische Revolution von 1789 verhalf diesem Grundsatz zu größerem Durchbruch. Die verfassungstheoretische Gültigkeit erlangte der Gleichheitsgedanke des Menschen erst durch die Revolution von 1848/49 in Deutschland. Bis dahin, war die Gesellschaft auf mehrfache Weise durch Schranken voneinander getrennt. Nach Schichten, oder wenn man will, nach Klassen, gliederte sich die Gesellschaft folgendermaßen: In

1. den regierenden Adel,
2. die an Sitte und Frömmigkeit mahnende Kirche,
3. die arbeitenden Bürger und Bauern,
4. die seit dem 19. Jahrhundert schuftenden Arbeiter.

Die politische Mitwirkung an den Staatsgeschäften war nur der 1.–3. Schicht in abgestufter Weise zwischen 1815 und 1848 ermöglicht worden. Daneben waren die Menschen bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts in freie und unfreie Personen gruppiert.

Für die Menschen des gesamten Mittelalters war die Unterscheidung in Freie und Unfreie am gravierendsten. Leibeigen und damit persönlich unfrei zu sein, bedeutete für sie konkret, auf Lebenszeit mit ihrem Leiherrn verbunden zu sein. Sie waren gleichsam an den Ort, an dem sie geboren wurden, gefesselt. Die Leiherrschaft band den Untertan an den Willen des Leiherrn. In einzelnen Fällen jedoch war es möglich, daß ein Höriger aus der Leibeigenschaft von seinem Herrn entlassen wurde, sofern die Umstände dem Leiherrn dazu rieten. Die Anmerkung 203 berührt den Fall des Hans Hofer aus Mühlheim am Bach. Beispiele aus Urkunden der Herren von Liechtenstein und Weitingen zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts lassen erahnen, wie wenig der Untertan als Mensch geachtet wurde.

302 StAS Ho 163 Urk. Nr. 95.